

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen,
Jan Ralf Nolt, Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2142 –**

Übernahme und Nutzung von 13 Transportflugzeugen des Typs Airbus A400M

Vorbemerkung der Fragesteller

Stand 31. Januar 2022 wurden vom Transportflugzeug A400M insgesamt 105 Exemplare an Betreibernationen ausgeliefert (<https://airbus.web.factory.eu.airbus.com/sites/g/files/jlcbta136/files/2022-02/Military%20Aircraft%20Orders%20and%20Deliveries%20-%20Jan%202022.pdf>). Davon sind bis zum heutigen Tage 35 Maschinen an die Bundeswehr gegangen (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wunstorf-bleibt-alleiniger-Bundeswehr-Standort-fuer-A400M,wunstorf460.html). Im Jahr 2026 soll voraussichtlich die letzte der 53 geordneten A400M an die Luftwaffe ausgeliefert werden (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/militaertransporter-airbus-prueft-zusaetzliche-rueckstellungen-fuer-a400m-programm/20938876.html>).

Ursprünglich wurde von einer Bestellung von 60 Flugzeugen ausgegangen, die auf 53 reduziert wurde. Der Bedarf der Luftwaffe wurde schließlich auf 40 Maschinen festgelegt. Da sich Airbus weigerte, die überschüssige Zahl von 13 A400M zu stornieren, einigten sich 2011 die damalige Bundesregierung und der Flugzeugbauer, dass Deutschland die 13 Maschinen abnimmt, man aber gemeinsam versuchen werde, Käufer zu finden (<https://www.stern.de/digital/technik/pannen-airbus-wird-noch-teurer---bundeswehr-bleibt-auf-13-ueberfluessigen-a400m-sitzen-7376406.html>).

Bis zum Jahr 2017 konnte allerdings keines der 13 Flugzeuge verkauft werden (<https://www.n-tv.de/politik/Bundeswehr-bleibt-auf-13-A400M-sitzen-article19752378.html>). Die damalige Bundesregierung beabsichtigte nunmehr, die überschüssigen A400M gemeinsam mit Partnernationen in einer multinationalen Lufttransportstaffel im Rahmen des NATO-Rahmennationen-Konzeptes (Framework Nation Concept – FNC) zu betreiben, auch um die immensen Kosten zu verringern. Diese Vorgehensweise wurde im Juni 2017 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligt. Offenbar bekundete nur Ungarn Interesse an einer Beteiligung (<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/luftwaffe/aktuelles/ungarn-und-deutschland-starten-multinationales-transportprojekt-2463638>). Weitere Interessenten scheinen ausgeblieben zu sein, weil das Projekt, einen multinationalen Lufttransportverband mit den 13 A400M am Standort Untermeitingen zu betreiben, wohl im Februar 2022 aufgegeben wurde (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_

weser-leinegebiet/Wunstorf-bleibt-alleiniger-Bundeswehr-Standort-fuer-A400 M,wunstorf460.html). Dieser Vorgang blieb von der Presse weitgehend unbeachtet.

Abgesehen vom Misserfolg der Verkaufsanstrengungen der bundeswehreigenen 13 A400M, wurde im Rahmen des Entwicklungs- und Beschaffungsprojekts A400M auch ein von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährter und vom Bund abgesicherter exportabhängiger Kredit ausgereicht (<https://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/transport-logistik/finanzierung-von-a400m-kompromiss-gesichert-3014835>). Für den Fall, dass eine bestimmte Zahl an Luftfahrzeugen des Typs A400M bis zum Jahr 2053 nicht exportiert werden kann, drohen dem Einzelplan 14 nach Kenntnis der Fragesteller durch Zins und Zinseszins erhebliche Kosten in Milliardenhöhe. Im aktuellen Haushalt des Einzelplans 14 findet sich nun erstmals eine Belastung des Titels „Ausgaben für die Inanspruchnahme aus dem EADS/AIRBUS im Zusammenhang mit der Beschaffung des Großraumflugzeuges A400M von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährten Exportkredit“ in Höhe von rund 46 Mio. Euro (Anlage Einzelplan 14 im Bundeshaushalt 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/1000, S. 71).

Nach Ansicht der Fragesteller zeugt der gesamte Vorgang von Planlosigkeit der politischen Führung der Bundeswehr in den letzten Jahren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stellt fest, dass mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2017 über die Weiternutzung der 13 ehemals zu veräußernden A400M der Betrieb durch die Luftwaffe beschlossen ist. Somit ist entgegen der Darstellung der Fragesteller die Verwendung des Begriffes „überzählig“ im Zusammenhang mit den 13 A400M nicht zutreffend.

1. Welchen Mehrwert für die Landes- und Bündnisverteidigung verspricht sich die Bundeswehr von der Stationierung und Nutzung der überzähligen A400M am Standort Wunstorf (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Durch den konzentrierten Betrieb wird eine erhöhte Einsatzbereitschaft der Luftfahrzeuge prognostiziert.

2. In welchen Leistungskonfigurationen sollen die überzähligen 13 A400M genutzt werden?

Die 13 zusätzlichen A400M werden zur Stärkung der Einsatzbereitschaft in der taktischen Version ausgeliefert. In der Zielstruktur sind somit 37 der 53 A400M für einen taktischen und 16 für einen logistischen Einsatz befähigt.

3. Wie hoch sind voraussichtlich die jährlichen Kosten für die Nutzung der überzähligen 13 A400M?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf erwartete Betriebskosten und mögliche Instandhaltungsleistungen ermöglichen, die unter Umständen im Wettbewerb vergeben werden sollen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

4. Welchen weiteren Staaten außer Ungarn wurde eine Beteiligung an einem „multinationalen Lufttransportverband“ angeboten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Neben Ungarn wurde eine Beteiligung an einem multinationalen Lufttransportverband in der Tiefe auch gegenüber der Schweiz, Österreich, der Niederlande und Tschechien beworben.

- a) Aus welchen Gründen haben die betreffenden Staaten gemäß ihren Reaktionen eine Beteiligung abgelehnt?

Die adressierten Nationen haben aufgrund der Kostenstruktur für die Flugstunden und eines notwendigen strukturellen Personalbeitrages formell kein weiteres Interesse gezeigt.

- b) Was wurde aus der Beteiligung Ungarns, und warum war die Beteiligung Ungarns nicht ausreichend?

Ungarn befindet sich weiterhin in einem Austauschprogramm A400M mit Deutschland und stellt aktuell zwei Austauschoffiziere beim Lufttransportgeschwader 62 in Wunstorf.

Der Betrieb eines zweiten A400M-Standortes würde einen Dienstpostenaufwuchs erfordern, der bei Beteiligung von lediglich einer weiteren Nation nicht realisierbar ist.

5. Welche Anstrengungen hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) seit 2011 unternommen, um die 13 überzähligen A400M zu verkaufen?
 - a) Welchen Staaten wurden die betreffenden A400M angeboten?
 - b) Durch wen wurden die Kontakte hergestellt?
 - c) Wurde im Zusammenhang mit der Vermarktung der 13 überzähligen A400M auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen externer Berater zurückgegriffen, und wenn ja, auf wen, und zu welchen Kosten?
6. Warum ist es zu keinem Verkauf der 13 A400M gekommen?
 - a) Welche Gründe haben dabei Interessenten angegeben?
 - b) Welche Gründe sind nach Ansicht des BMVg ursächlich für den Misserfolg der Verkaufsbemühungen?
 - c) Wurde Airbus an den Verkaufsbemühungen beteiligt, und wenn ja, inwiefern?

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- d) Welchem Einzelplan des Bundeshaushalts wären die Verkaufserlöse zugeflossen?

Die Fragen 5 bis 6d werden zusammen beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen wäre für den Bund und die betroffenen Firmen nachteilig, da bei offener Beantwortung ein negativer Einfluss auf die Exportbemühungen bzw. den Verkauf weiterer A400M zu erwarten ist.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

7. Wird weiterhin versucht, Käufer für die bundeswehreigenen 13 A400M zu finden (britisches Kaufinteresse: <https://www.austrianwings.info/202/02/grossbritannien-will-zusaetzliche-a400m-beschaffen/>)?

Mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages zum Antrag des Bundesministeriums der Finanzen ist die Nutzung der 13 Luftfahrzeuge durch die Bundeswehr beschlossen. Ein Verkauf dieser Luftfahrzeuge wird somit nicht weiter angestrebt.

8. Wie viele A400M müssten von Airbus verkauft werden, damit der Einzelplan 14 nicht mit Ausgaben aus dem von der KfW ausgereichten und vom Bund abgesicherten Kredit belastet wird?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage wäre für den Bund und die betroffenen Firmen nachteilig, da bei offener Beantwortung Rückschlüsse auf die Zins- und Preisgestaltung gezogen werden könnten.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Was ist die Ursache für die erstmalige Belastung des Titels 14 05 871 01 mit rund 46 Mio. Euro (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der dem von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereichten und durch den Bund abgesicherten Darlehen zugrundeliegende Annuitätenplan sieht Zahlungen in diesem Jahr vor, währenddessen noch kein Luftfahrzeug des Typs A400M durch Airbus exportiert wurde, das zu einer Zahlungsverpflichtung von Airbus führt. Die Ansprüche gegenüber Airbus bleiben jedoch unabhängig von den Zahlungen des Bundes an die KfW bei später realisierten Exporten weiterhin bestehen.

10. Rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren mit weiteren Kosten im Titel 14 05 871 01 (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Mit welchen Maximalkosten müsste gerechnet werden?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage wäre für den Bund und die betroffenen Firmen nachteilig, da bei offener Beantwortung Rückschlüsse auf die Zins- und Preisgestaltung gezogen werden könnten.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

